

Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2007 und 2008
vom 25.05.2007

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), hat der Rat der Stadt Werne mit Beschluss vom 21.02.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2007 und 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2007</u>	<u>2008</u>
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	63.809.690 Euro	60.379.100 Euro
in der Ausgabe auf	66.545.800 Euro	64.953.210 Euro
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	22.179.440 Euro	8.990.510 Euro
in der Ausgabe auf	22.179.440 Euro	8.990.510 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

	<u>2007</u>	<u>2008</u>
	7.587.870 Euro	1.816.070 Euro

Amtsblatt der Stadt Werne

II/67 Jahrgang: 2007

Ausgabe: 4

Ausgabetag: 25.05.2007

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2007</u>	<u>2008</u>
600.000 Euro	3.200.000 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

<u>2007</u>	<u>2008</u>
10.000.000 Euro	10.000.000 Euro

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wie folgt festgesetzt: *)

	<u>2007</u>	<u>2008</u>
1. <u>Grundsteuer</u>		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v. H.	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405 v. H.	405 v. H.
2. <u>Gewerbsteuer</u> auf	445 v. H.	445 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2009 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

*) festgesetzt durch Hebesatzsatzung vom 30.12.2002, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.06.2005

II. Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 21.02.2007 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 18.05.2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29.05.2007 bis 01.06.2007 und vom 04.06.2007 bis 06.06.2007 im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 (Aufgabenbereich 21 - Kämmerei -), 59368 Werne, montags bis mittwochs jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 25.05.2007

Tappe
Bürgermeister